

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 101 „Südring“ – 1. Änderung

(Stand: 15. August 2017)

1. Planungsanlass

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 ergibt sich für den östlichen Abschnitt des Geltungsbereichs eine geänderte Erschließungsstruktur mit daraus resultierenden größeren Bauflächen.

Im Rahmen dieser Planung sind die Belange von Natur und Landschaft hinreichend zu berücksichtigen, da mit der Änderung Wertverschiebungen bezüglich der Eingriffsbilanzierung verbunden sind.

2. Eingriffsbeurteilung

Gehölze

Von der Festlegung größerer Bauflächen sind folgende bisher als zu erhalten festgesetzte Gehölzstrukturen betroffen:

- 1 größere Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm südlich der alten Kläranlage,
- 3 kleine Stieleichen auf einer halbruderalen Gras- und Staudenflur südöstlich der alten Kläranlage,
- 1 Sandbirke mit einem Stammdurchmesser von 35 cm nordwestlich des alten Meerbach-Altarms,
- zwei geplante jeweils 10 m breite Streifen mit Grünfestsetzungen südlich bzw. südöstlich der alten Kläranlage zwecks Entwicklung von „Fledermaus-Leitstrukturen“.

Regenrückhaltebecken

Das westlich gelegene 4.900 m² große Regenrückhaltebecken (östlich des Meerbach-Altarms) entfällt zugunsten der größeren gewerblichen Bauflächen. Das Regenwasser soll gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplans schadlos auf den Grundstücken versickern.

Wegeverbindung

Die Änderung des Bebauungsplans sieht keine Rad- und Fußwegverbindung mehr zwischen den Ausgleichsflächen K 14 und K 15 bzw. zwischen dem Gewerbegebiet GE 3 und dem Rad- und Fußweg parallel zur Bahnstrecke Nienburg-Minden vor. Ein 75 m langer Wegeabschnitt wird Teil der Ausgleichsfläche K 15.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Gehölze

Als Ersatz für die beiden jeweils 10 m breiten Fledermaus-Leitstrukturen sowie die fünf Einzelbäume wird ein insgesamt 25 m breiter Gehölzstreifen als Grün-Korridor für

Fledermäuse südlich der ehemaligen Kläranlage festgesetzt. Dieser wird räumlich mit jeweils 12,5 m Gehölzbreite auf die Gewerbegebiete GE 4 und GE 5 verteilt.

Die Beseitigung der beiden 10 m breiten Fledermaus-Leitstrukturen wird durch den ausreichend dimensionierten Gehölzstreifen damit vollständig ausgeglichen.

Regenrückhaltebecken

Für das Regenrückhaltebecken wurde in der Eingriffsbilanzierung gemäß Osnabrücker Modell die Wertstufe 1,2 angesetzt, da es als Extensiv-Wiese bzw. Sukzessionsfläche mit naturraumtypischen Bäumen und Sträuchern in den Randzonen genutzt werden sollte.

Durch die naturnahe Ausgestaltung sollte Arten und Lebensgemeinschaften zusätzliche Lebensraumstrukturen angeboten werden. Die Extensiv-Wiese hätte darüber hinaus wichtige klimaökologische Ausgleichsfunktionen als Kaltluftentstehungsgebiet übernehmen können.

Aufgrund der Überplanung durch die Festsetzung „Gewerbegebiet“ gehen entsprechende Ausgleichswirkungen verloren.

Gemäß Osnabrücker Modell entspricht die Festsetzung „Regenrückhaltebecken“ folgendem Wert:

RRB 0,49 ha x Wertstufe 1,2 = 0,59 Werteinheiten (WE)

Wegeverbindung

Da sich durch das ca. 75 m lange nördliche Teilstück der weggefallenen Fuß- und Radwegverbindung zwischen dem Gewerbegebiet GE 3 und dem Rad- und Fußweg parallel zur Bahnstrecke Nienburg-Minden die Ausgleichsfläche K 15 geringfügig vergrößert, reduziert sich das oben ermittelte Defizit von 0,59 Werteinheiten (WE) um 0,03 WE.

Somit ergibt sich durch die Bebauungsplan-Änderung insgesamt ein Kompensationsdefizit von **0,56 Werteinheiten (WE)**.

Externer Ausgleich

Grundsätzlich wird empfohlen, im Nahbereich des Eingriffs, d. h. an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, Festsetzungen vorzusehen, die die oben aufgeführten Aufgaben für Arten und Lebensgemeinschaften und für den Klimaausgleich übernehmen können (z. B. Grünland für die Kaltluftproduktion in Verbindung mit Gehölzstrukturen).

Da jedoch in diesem Fall die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang, d. h. nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeglichen werden können, sind externe Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Vorschlag für externe Kompensationsmaßnahmen

Es wird empfohlen, den Ausgleich westlich der Weser im Bereich einer teilabgebauten Lehmhalde (als Retentionsausgleich für das Ganzjahresbad) durchzuführen. Durch den Teilabbau wurde 2013 ein Steilhang als Lebensraum für Eisvogel und Uferschwalbe geschaffen.

Als Ausgleich für das überplante Regenrückhaltebecken wird vorgeschlagen, zwischen Steilhang und dem angrenzenden Kiesteich ca. zehn unterschiedlich große und tiefe Tümpel anzulegen, die durch flache Rinnen miteinander vernetzt sind. Diese Maßnahme dient insbesondere der Herstellung von Lebensräumen für Amphibien.

In dem Konzept „Anlage von Amphibienlaichgewässern im Weserbogen“ (Stand: 15.08.2017, s. Übersichtskarte in der Abbildung) erfolgt neben einer Projektbeschreibung ebenfalls die Wertermittlung der Maßnahmen in Anlehnung an das Osnabrücker Modell von 2016.



Abb.: Übersichtskarte
Amphibienlaichgewässer
im Weserbogen

Anlage von Amphibienlaichgewässern im Weserbogen



Inhalt

1. Ausgangslage
2. Projektbeschreibung
3. Einschätzung zur LSG-Verträglichkeit
4. Ermittlung der Wertigkeit der Maßnahmen

Fachbereich Stadtentwicklung
Nienburg/Weser, den 15.08.2017

Bearbeitung: SG 61 Beecken

1. Ausgangslage

2013 wurde im Weserbogen zwecks Schaffung von Retentionsausgleich für das Ganzjahresbad ein Teil der dortigen Lehm-Halde abgebaut. Gleichzeitig wurde durch den Abbau ein Steilhang geschaffen und ausmodelliert, um Ersatzstrukturen für verlorengegangene Uferabbrüche an der Weser für Eisvogel und Uferschwalbe zu schaffen. Im Jahr nach der Fertigstellung wurde bereits ein Brutnachweis für den Eisvogel durch den NABU Nienburg gemeldet.

Um das gesamte Gelände im Bereich der Steilwand ökologisch deutlich aufzuwerten und um gleichzeitig Störungen für den Eisvogel durch Betreten des Geländes zu unterbinden, soll auf dem teilabgegrabenen Haldengelände ein Verbund aus mehreren unterschiedlich tiefen Kleingewässern entstehen.

Zunächst erfolgt eine Projektbeschreibung, danach eine Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungsrisiken für das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“. Die Eingriffsabschätzung orientiert sich dabei an den in der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung genannten allgemeinen und besonderen Schutzziele.

Abschließend werden in Anlehnung an das Osnabrücker Modell den Maßnahmen Wertigkeiten mit dem Ziel der Bereitstellung von Ökopunkten im Rahmen der Bauleitplanung zugeordnet.

2. Projektbeschreibung

Auf dem ca. 2.000 m² großen Haldenabgrabungsgelände im Überschwemmungsgebiet der Weser sind mehrere Kleingewässer anzulegen, die durch bis ca. 40 cm tiefe und ca. 1 m breite Rinnen miteinander verbunden sind. Ausgenommen davon ist der Einzeltümpel nördlich der Eisvogelwand.

Die Kleingewässer bestehen aus ca. 30 m² bis maximal 145 m² großen Mulden mit Tiefen zwischen 0,60 m und 1 m.

Das Gelände liegt durchschnittlich 24 m ü NN. Bei einem Grundwasserspiegel von maximal 22,5 m ü NN kann bei der Gewässerherstellung ein Grundwasseranschnitt ausgeschlossen werden.

Eine Abdichtung der Gewässersohle mit Lehm zwecks Wasserrückhaltung ist nicht erforderlich, da der Untergrund bereits vorwiegend aus Lehm besteht.

Die Kleingewässer erhalten strukturreiche Uferzonen mit flachen und steileren Abschnitten (für wechselnde Besonnung/Beschattung). Die durchschnittliche Böschungsneigung beträgt 1 : 3 (s. Abb. 2).

Von den in Abb. 1 dargestellten Ausformungen der Kleingewässer kann bei den Erdarbeiten geringfügig abgewichen werden, wenn aus praktischen Erwägungen heraus andere Ausgestaltungen im Gelände für sinnvoll erachtet werden, die aber die gleichen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen.

Denkbar wäre auch die Zusammenlegung zweier Kleingewässer, um z. B. die Begehung der Eisvogelwand noch weiter zu erschweren.

Die bei Baggerarbeiten 2013 entstandene Bodenvertiefung ist bei der Herstellung der Kleingewässer in den Verbund mit einzugliedern und ggf. organisch auszuformen und mit flacheren Ufern zu gestalten.

Die tieferen Gewässer sollen in nassen Jahren nach Möglichkeit ganzjährig Wasser führen, können in niederschlagsarmen Zeiten jedoch auch trockenfallen. Die flacheren Gewässer werden regelmäßig austrocknen.

Die Gewässer werden durch Niederschlagswasser gespeist.

Abb. 1: Geplante Kleingewässer auf ehemaligem Haldenabbaugelände

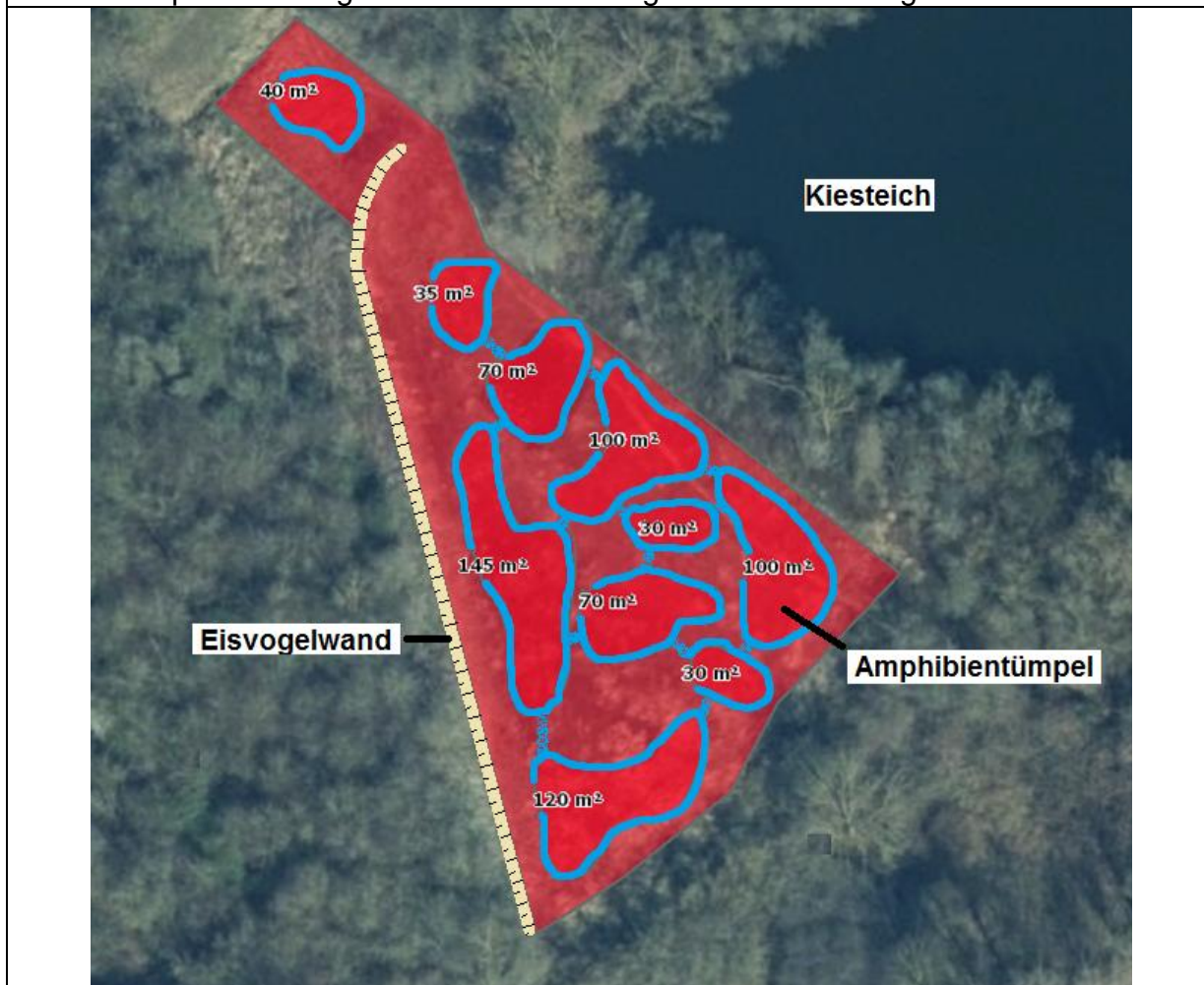
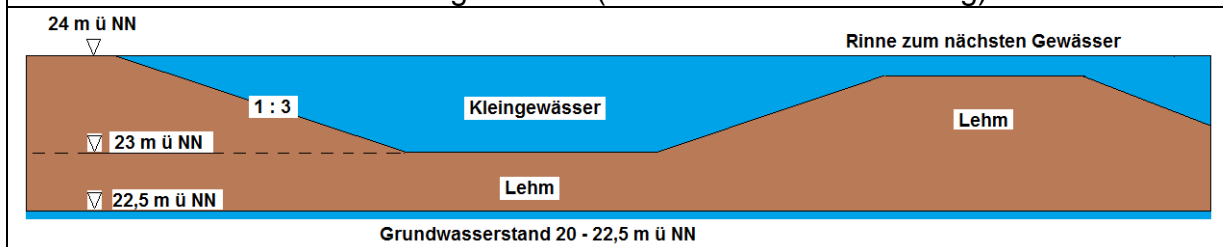


Abb. 2: Schnitt durch ein Kleingewässer (Schematische Darstellung)



3. Einschätzung zur LSG-Verträglichkeit

Das Gelände befindet sich in den Nienburger Gruben und damit in einem Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes LSG „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“.

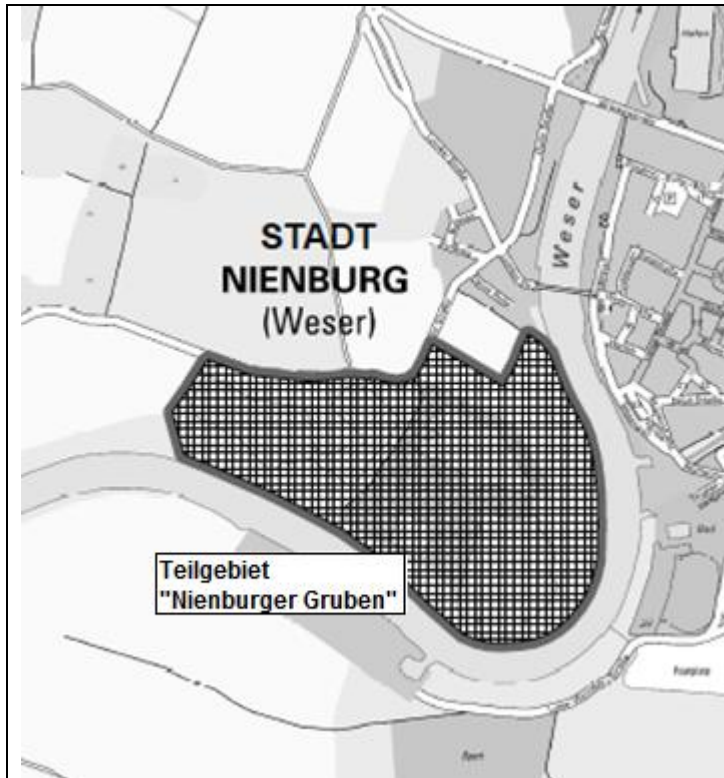


Abb. 3: Auszug aus der Übersichtskarte zur Verordnung vom 21.10.2016

Allgemeiner Schutzzweck gemäß der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung ist u. a. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von naturnahen Altwässern und Stillgewässern, deren Wasserpflanzengesellschaften und Verlandungsbereiche, standortgerechten Gehölzbeständen der Weichholz- und Hartholzaue sowie kleinflächig Landröhricht und Hochstaudenfluren als Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

U. a. ist auch das Teilgebiet „Nienburger Gruben“ wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung des Menschen zu erhalten.

Zu den besonderen Erhaltungs- und Entwicklungszielen gemäß Verordnung zählt der Schutz der Teichfledermaus und des Fischotters und die Sicherung und Vernetzung ihrer Lebensräume. Für die Teichfledermaus sind diesbezüglich strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Ein weiterer besonderer Schutzzweck ist die Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps „Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut-Froschbiss-Gesellschaften“.

Durch die Anlage temporärer Kleingewässer vor der Eisvogelwand sind keine Beeinträchtigungsrisiken für das Jagdhabitat der Fledermäuse und für den Lebensraum des Fischotters zu erwarten:

1. Die Bedeutung des Auenabschnittes als Jagdhabitat für die Teichfledermaus ergibt sich insbesondere durch das Vorhandensein mehrerer Kiesteiche, die sich im räumlichen Verbund entlang der Weser erstrecken. Durch die Schaffung weiterer Kleingewässer zwischen der Eisvogelwand und einem Kiesteich wird sich das Insektenangebot für die Fledermäuse (Zuckmücken, Köcherfliegen etc.) voraussichtlich noch verbessern.
2. Der anthropogen beeinflusste Oberboden wurde durch die Teilabgrabung der Halde 2013 bereits entfernt. Auf dem jetzigen Rohlehmboden befindet sich extremer Jungaufwuchs mit schmalblättrigen Weiden. Der Weidenaufwuchs gefährdet jedoch den Lebensraum des Eisvogels durch das Zuwachsen des Einflugbereichs zur benachbarten Steilwand, die für Eisvogel und Uferschwalbe eine wichtige Ersatzstruktur für verlorengegangene Uferabbrüche entlang der Weser darstellt.
Durch die Anlage der Kleingewässer kann die Verbuschung zwar nicht gänzlich unterbunden, jedoch deutlich eingeschränkt werden. Die miteinander vernetzten Kleingewässer verhindern desweiteren auch die Begehung des sensiblen Eisvogelhabitats.
Diese Maßnahmen entsprechen mit dem Schutz wertvoller auentypischer Ersatzstrukturen damit auch den allgemeinen Erhaltungs- und Entwicklungszielen gemäß LSG-Verordnung (s. o.).
3. Der direkte Uferbereich des angrenzenden Kiesteichs bleibt unberührt, so dass die naturraumtypischen Ufergehölze entsprechend der allgemeinen Schutzziele erhalten werden. Dort überhängende Zweige nutzt der Eisvogel als Ansitzwarte beim Jagen.
4. Für den Fischotter relevante Habitatstrukturen wie z. B. strukturreiche Gewässer und ihre Uferbereiche (Bereich Düsterer See) sind von den Maßnahmen nicht betroffen.
5. Ein Informationsschild im Eingangsbereich zum Haldenabbaugelände wird auf den Lebensraum einer gefährdeten Art hinweisen mit der Bitte, das Gelände zur Vermeidung von Störungen nicht zu betreten. Durch diese Maßnahme wird eine Akzeptanz von Nutzungsbeschränkungen an dieser Stelle erreicht.
Die besondere Bedeutung der Nienburger Gruben für die Erholung wird dadurch jedoch nicht wesentlich eingeschränkt.

Aus den genannten Gründen stellt die Anlage von Amphibienlaichgewässern vor der Eisvogelwand keinen Verstoß gegen die in der LSG-Verordnung aufgeführten allgemeinen sowie besonderen Erhaltungs- und Entwicklungsziele dar.

4. Ermittlung der Wertigkeit der Maßnahmen

Durch den Teilabbau wurde 2013 ein Steilhang als Lebensraum für Eisvogel und Uferschwalbe geschaffen. Zwischen Hangfuß und dem angrenzenden Kiesteich ist die Anlage von ca. zehn unterschiedlich großen Tümpeln vorgesehen, die überwiegend durch flache Rinnen miteinander vernetzt werden. Diese Maßnahme dient insbesondere der Herstellung von Lebensräumen für Amphibien.

Für die Berechnung von Ausgleichspunkten in Anlehnung an das Osnabrücker Modell (2016) werden folgende Flächen herangezogen:

1. Kernzone (2.000 m²)

Die direkte Maßnahmenfläche (Kernzone) setzt sich zusammen aus dem 2013 abgegrabenen Bereich (= 1.800 m²) und einem nordwestlich angrenzenden bis zum Fußweg reichenden kleineren Areal (= 200 m²). Für den Abgrabungsbereich wurde im Konzept zum Bauvorhaben Ganzjahresbad/ Bebauungsplan Nr. 160 „Ganzjahresbad“ - Ausgleichsretentionsraum Halde im Weserbogen- vom 02.07.2012 für die Abgrabungsfläche ein Wertfaktor von 1,9 WE verwendet. Entsprechend erhält die insgesamt 2.000 m² große Kernzone vor Durchführung der Maßnahme ebenfalls die Wertstufe 1,9.

2. Randzonen

Durch die Anlage zusammenhängender Gewässer ergeben sich Synergieeffekte für den benachbarten Eisvogellebensraum (Unterbindung der unerwünschten Verbuschung des Hangfußes und der ihm vorgelagerten Bereiche, Verhinderung der Betretung des Geländes). Weiterhin führt die Herstellung der Kleingewässer auch zu einer Aufwertung weiterer benachbarter Randzonen (insbesondere für den Uferbereich des Kiesteichs). Aufgrund der positiven Ausstrahlung auf die umgebenden Bereiche fließt bei der Ausgleichsberechnung daher zusätzlich ein ca. 15 m breiter Randsaum in einer Flächengröße von 3000 m² in die Berechnung mit ein.

Berechnung der ökologischen Wertverschiebung nach Osnabrücker Modell (2016)

Wertung vor der Maßnahme

Nutzung	Größe (m ²)	Wertstufe	Wertpunkte
Kernzone (Haldenabbaugebiete)	2.000	1,9	3.800
Randzonen	3.000	1,5	4.500
Gesamt	5.000		8.300

Gemäß Osnabrücker Modell können i. d. R. externen Kompensationsmaßnahmen Werteinheiten bis maximal 2,5 beigemessen werden mit dem Hinweis auf die andernfalls nicht mehr gegebene planerische Kalkulierbarkeit.

Da sich jedoch herausgestellt hat, dass sich spätestens im zweiten Jahr nach der Fertigstellung des Haldenteilabbaues Lurche (vermutlich Grasfrösche) in einer bei Baggerarbeiten entstandenen und mit Niederschlagswasser gefüllten Kuhle ansiedelten, kann mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die geplanten Kleingewässer innerhalb weniger Jahre nach Fertigstellung die angestrebten

Entwicklungsziele erreichen werden (ähnlich wie beim Eisvogel, für den bereits im Jahr nach der Steilwandherstellung ein Brutnachweis seitens des NABU Nienburg erbracht werden konnte).

Aus diesem Grunde wird für die Kernzone mit den Kleingewässern ein Wertfaktor von 3,2 verwendet. Aufgrund der positiven Ausstrahlung auf die Randzonen erhalten diese den Wertfaktor 2,6.

Wertung nach der Maßnahme

Nutzung	Größe (m ²)	Wertstufe	Wertpunkte
Kernzone mit Kleingewässern	2.000	3,2	6.400
Randzonen	3.000	2,6	7.800
Gesamt	5.000		14.200

Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung

Neuanlagenwert - Bestandwert = **5.900** Wertpunkte

Neuanlagenwert - Bestandwert = **5.900 Werteinheiten**

Durch die Herstellung der Amphibienlaichgewässer ergibt sich somit rein rechnerisch eine Aufwertung um **5.900 Werteinheiten**, die im Rahmen der Bauleitplanung als sogenannte Ökopunkte Verwendung finden sollen.